

## U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

**Ausschussüberweisung eines Gesetzentwurfs gemäß § 54 Abs. 2 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Landtags**

Gemäß § 54 Abs. 2 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Landtags wird der folgende Gesetzentwurf im Einvernehmen mit allen Fraktionen an den Rechtsausschuss überwiesen:

**Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer  
Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder**  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/470 –

Joachim Mertes  
Präsident des Landtags

